
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
940/1436/2010

bearbeitet von:
Mag.a Christina Aigner DW 89995 | Strau

elektronisch erreichbar:
christina.aigner@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 24. November 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Behinderteneinstellungsgesetz, das
Bundesbehindertengesetz und das
Bundes-Behindertengleichstellungs-
gesetz geändert werden;
Budgetbegleitgesetz 2011-2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den vorliegenden Entwurf nimmt der Österreichische
Städtebund wie folgt Stellung:

Zu § 8 Abs. 2:

Die Aufhebung der Parteistellung der Dienstnehmerin oder des
Dienstnehmers wird ausdrücklich begrüßt. Es sollte jedoch vom Gesetzgeber
(zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass sich an der
Parteistellung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers nichts ändert.

Zu § 8 Abs. 7:

Hier geht der Entwurf nicht weit genug, um die Zielsetzung - Anreiz für
UnternehmerInnen, begünstigte Behinderte vermehrt aufzunehmen - auch
wirklich zu erreichen. Eine Evaluierungsfrist von 3 Jahren erscheint hier viel
zu kurz. Da niemand das Ergebnis der Evaluierung vorhersehen kann, besteht
eine 50prozentige Wahrscheinlichkeit, dass diese Bestimmung danach wieder
aufgehoben wird und der besondere Kündigungsschutz wieder auflebt; und
zwar auch in Bezug auf Dienstverhältnisse mit Behinderten, die im

dreijährigen Beobachtungszeitraum abgeschlossen wurden. Zielführender wäre, wenn der Gesetzgeber festlegen würde, dass für die im Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Dienstverhältnisse mit Behinderten der besondere Kündigungsschutz nicht mehr auflebt - unabhängig vom Ergebnis der Evaluierung.

Zu § 12 Abs. 3:

Die verpflichtende Krisenintervention ist positiv zu beurteilen. Es geht aus dem Text des Entwurfes jedoch nicht klar hervor, wer dafür zuständig ist. Muss dies die/der DienstgeberIn eigenständig mit dem Betriebsrat durchführen oder wird der Prozess vom BSA gestartet und DienstgeberIn und DienstnehmerIn werden zu einem Gespräch geladen? Abgelehnt wird der Entfall des letzten Satzes dieser Bestimmung. Die Beiziehung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gemeinde als Dienstgeberin im Verfahren hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Zu §§ 22a ff:

Zusätzlich zu Behindertenvertrauenspersonen soll es künftig die Behindertenversammlung, den Behindertenvertrauensrat, die Behindertenvertrauensräteversammlung und den Zentralbehindertenvertrauensrat geben. In Konzernen kann zusätzlich eine Konzernbehindertenvertretung eingerichtet werden. Die begünstigten Behinderten werden derzeit in mehr als ausreichender Form durch das Bundessozialamt vertreten, zusätzliche Organe erhöhen lediglich den Zeit- und Verwaltungsaufwand und schmälern die zu erbringende Dienstleistung. Generell erscheint die neue Struktur also überschießend. Falls dadurch für die/den DienstgeberIn ein Mehraufwand - etwa in Form von Abwicklung eines umfangreichen Wahlprozederes – entstehen sollte, wird dieser aus budgetären Gründen abgelehnt.

Der Österreichische Städtebund ersucht, die angeführten Bedenken der Städte und Gemeinden in gegenständlichen Entwurf einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär